

Serie Berufsethik

Die Rollenvielfalt bei Arbeits- und OrganisationspsychologInnen als ethische Herausforderung

Work and Organisational Psychologists and Their Variety of Roles as an Ethical Challenge

von Arthur Drexler

Zusammenfassung

Die Ethikrichtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit wendet sich an Klinische und GesundheitspsychologInnen und enthält verbindliche Anleitungen für die Berufspraxis. Allerdings bewegen sich A & O-PsychologInnen in einem erweiterten Spannungsfeld von betrieblichen Interessen, MitarbeiterInnenorientierung, Konkurrenzsituationen zu anderen Präventivkräften, fachimmanenten Erkenntnissen und eigenen wirtschaftlichen Erfordernissen. Diese Komplexität stellt mitunter eine Herausforderung für moralisches Verhalten gegenüber allen beteiligten Interessenslagen dar und erfordert stets eine hohe Reflexionsbereitschaft der eigenen beruflichen Praxis.

Abstract

The ethical guideline for clinical and health psychologists of the Austrian Health Ministry offers mandatory instructions for the professional work. But work and organisational psychologists act in an area of tensions between company interests, employee orientation, competitive situations, professional expertise and own economic requirements. This complexity constitutes a challenge for moral acting and requires an ethic contemplation of the own vocational work.

1. Einleitung

Die Ethikrichtlinie für Klinische Psychologinnen und Psychologen sowie für Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen des Bundesministeriums für Gesundheit hat „einen hohen Verbindlichkeitscharakter, insbesondere aus ethisch moralischer Sicht. Das wird sich auch auf allfällige rechtliche Konsequenzen bei einem Verstoß gegen den Rechtskodex auswirken“ (Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, 2001, S. 19).

Diese Textpassage im Kapitel „Abschließende Bemerkungen“ in der Ethikrichtlinie macht deutlich, dass sie maßgeblich für psychologische Handlungen ist und dass ein Fehlverhalten gravierende berufliche Konsequenzen für Psychologinnen und Psychologen haben kann (Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, 2001, S. 19). Bei einer eingehenden Beschäftigung mit den ethischen Grundsätzen, die in der Richtlinie dargestellt sind, ergeben sich jedoch insbesondere für Arbeits- und OrganisationspsychologInnen Schwierigkeiten in der Praxis bei der konsequenten Befolgung, weil ihr Arbeitskontext komplex ist und unterschiedliche Anliegen von mehreren Stakeholdern berücksichtigt werden müssen.

Angemerkt sei hier kurz, dass davon ausgegangen wird, dass sich die Ethikrichtlinie jedenfalls auch auf A & O-PsychologInnen bezieht, ungeachtet der Diskussionen, ob sich diese ExpertInnen auch als Klinische und/oder GesundheitspsychologInnen verstehen.

In den „Allgemeinen Grundsätzen“ der Ethikrichtlinie ist zu lesen, dass sich PsychologInnen davor hüten sollen, „die Autonomie von Mitmenschen einzuschränken“ (Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, 2001, S. 13). Diese humanistisch geprägte Forderung nach Selbstbestimmung und Selbstständigkeit von Individuen wird im Allgemeinen wohl niemand infrage stellen. Sie erweist sich aber beispielsweise als „mission impossible“, wenn A & O-PsychologInnen Betriebe mit einer strengen Hierarchie oder mit Arbeitstätigkeiten an einer Fließfertigung betreuen. Unter solchen Umständen kann eine ethisch geforderte Autonomieparole für die Belegschaft im Widerspruch zu ihren Arbeitsverträgen stehen, zu Konflikten mit den Vorgesetzten führen und für die unselbstständig Beschäftigten (und den engagierten Arbeitspsychologen bzw. die Arbeitspsychologin) unangenehme Folgen haben.

Unklar ist weiters, wer „die Mitmenschen“ sind, auf die sich der oben wiedergegebene Grundsatz in der Ethikrichtlinie bezieht (Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, 2001, S. 13). Sind es die MitarbeiterInnen im Betrieb oder sind es die Führungskräfte bis hinauf zur Geschäftsführung, die autonom agieren sollen? Wen gilt es moralisch zu unterstützen, wenn Autonomiebestrebungen innerhalb eines Betriebs unterschiedlich interpretiert werden müssen und nicht alle Beteiligten gleichermaßen „befreit“ werden können?

Bevor die Debatte aber zu philosophischen Betrachtungen abhebt, soll hier ein pragmatischer Bezug zu unterschiedlichen Perspektiven und damit verbundenen Rollen und Funktionen im Zusammenhang mit arbeitspsychologischen Tätigkeiten hergestellt werden, der zu einer kritischen Reflexion für eine moralische Praxis anregen soll.